

VEREINSSATZUNG

Nephrologischer Arbeitskreis Saar-Pfalz-Mosel e.V.

§1 Zweck des Vereins

- 1.1. Der Verein hat den Zweck, die Betreuung nieren- und hochdruckkranker Patienten zu fördern. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Früherkennung von Nierenerkrankungen sowie der Therapie und Diagnostik manifester renaler Erkrankungen einschließlich der Anwendung von Dialyseverfahren und Nierentransplantationen sowie anderer extrakorporaler Behandlungsverfahren (Hämoperfusion, Plasmapherese und andere) mit dem Ziel einer optimalen Rehabilitation von nierenkranken Patienten. Er hat auch den Zweck, die beteiligten nephrologischen Zentren und Praxen zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen den Ärzten dieser Einrichtungen zu fördern.
- 1.2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Forderung der Betreuung nieren- und hochdruckkranker Patienten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich allfälliger Überschüsse, werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.
- 1.3. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4. Der Vereinszweck soll vorwiegend durch folgende Mittel erreicht werden:
 - 1.4.1. Enge Zusammenarbeit der beteiligten nephrologischen Zentren und Praxen, insbesondere durch Veranstaltung regelmäßiger klinischer Demonstrationen und Abstimmung der Krankenbetreuung, letzteres auch unter dem Gesichtspunkt kostendämpfender Maßnahmen.
 - 1.4.2. Durchführung gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen und wissenschaftlicher Tagungen.
 - 1.4.3. Durchführung gemeinsamer wissenschaftlicher Untersuchungen.
 - 1.4.4. Zusammenarbeit mit den Interessenverbänden der Patienten und überregionalen nephrologischen Verbänden.
 - 1.4.5. Aufklärung und Information der Ärzteschaft, ihrer Landesorganisationen, der Interessenverbände der Patienten und der Kostenträger sowie der Öffentlichkeit.
 - 1.4.6. Durchführung von Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für das medizinische Hilfspersonal.

§2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 2.1. Der Verein führt den Namen "Nephrologischer Arbeitskreis Saar-Pfalz-Mosel" und hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" ("e.V.").
- 2.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- 3.2. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für die Zielsetzung des Vereins erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Zahl der Ehrenmitglieder darf die Zahl der ordentlichen Mitglieder nicht überschreiten. Die Ehrenmitglieder haben Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- 3.3. Ordentliche Mitglieder können die in den beteiligten nephrologischen Kliniken tätigen Ärzte sowie niedergelassene Ärzte mit Dialyseeinrichtungen werden. Der Aufnahmeantrag muss von zwei Vorstandsmitgliedern befürwortet werden.
- 3.4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.
- 4.2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.3. Die mit Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 4.4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 4.5.1. die Ziele des Vereins nach bester Kraft zu fördern.
 - 4.5.2. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - 4.5.3. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den § 3 Abs. 3 befürworteten Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5.2. Die Mitgliedschaft endet:
 - 5.2.1. durch Tod.
 - 5.2.2. für ordentliche Mitglieder durch Wegfall der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3.
 - 5.2.3. durch Austritt.
 - 5.2.4. durch Ausschluss.
- 5.3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

- 5.4. Ausschluss erfolgt:
- 5.4.1. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages über sechs Monate im Rückstand ist.
 - 5.4.2. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - 5.4.3. aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
- 5.5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- 5.6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachspenden oder Geldspenden ist ausgeschlossen.

§6 Jahresbeitrag

- 6.1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 6.2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- 6.3. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 1.8. des laufenden Jahres zu bezahlen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1. der Vorstand
- 7.2. die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus
 - 8.1.1. dem 1. Vorsitzenden
 - 8.1.2. dem 2. Vorsitzenden
 - 8.1.3. dem Schriftführer
 - 8.1.4. dem Kassenwart
 - 8.1.5. Dem Vorstand müssen mindestens zwei Klinikärzte angehören
- 8.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern, darunter mindestens einem der Vorsitzenden, gemeinsam vertreten.
- 8.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse

- 8.4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen ausschließlich der Unterschrift des Kassenwartes.
- 8.5. Der erste und zweite Vorsitzende wechseln einander nach zwei Jahren in ihren Funktionen ab. Der 2. Vorsitzende tritt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Krankheit oder Tod unverzüglich in dessen Funktion
- 8.6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 8.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8.8. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 8.9. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 9.2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 9.3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einbehaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 9.4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend ist, wobei jedes anwesende Mitglied durch Vollmacht ein weiteres Mitglied vertreten kann. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 10.1. die Wahl des Vorstandes
- 10.2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 10.3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- 10.4. die Entscheidung über Aufnahmeanträge und die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie über den Vereinsausschluss.
- 10.5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 10.6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 11.1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider die Mitglieder des Vorstandes in der Reihenfolge Schriftführer und Kassenwart.
- 11.2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist zulässig, sofern sie schriftlich unter Einschreiben beim Vorstand eingegangen ist.
- 11.3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen oder ein Mitglied den Antrag auf schriftliche Abstimmung stellt.
- 11.4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- 11.5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlvorgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- 12.1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 12.2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§14 Vermögen

- 14.1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zum Erreichen des Vereinszwecks verwendet.
- 14.2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§15 Vereinsauflösung

- 15.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 15.2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 15.3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz, die es ausschließlich zur Forderung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verwenden haben.